

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landesvergabegesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Landesvergabegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 20.000 Euro haben.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das GWB Bezug genommen wird, wird die Fassung dieses Gesetzes in der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) zugrunde gelegt.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. Bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) entsprechend anzuwenden.

(2) Für juristische Personen, an denen Stellen gemäß Absatz 1 beteiligt sind und die die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Tariftreueerklärung

Aufträge für Bauleistungen und Leistungen des Baunebengewerbes dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den am Ort der Ausführung für Tarifvertragsparteien geltenden Entgelttarifen zu bezahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr.

§ 4

Nachunternehmereinsatz

(1) Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen.

Die eigene Leistung des Auftragnehmers muss mehr als 50 v. H. betragen. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Angebotsabgabe anzugeben, ob und ggf. welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Bei einer Übertragung auf Nachunternehmer ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Ein Wechsel des Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, die nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers versagt werden darf.

§ 5

Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Bei einer Abweichung von mindestens 10 v. H. zum nächsthöheren Angebot hat die Vergabestelle die Kalkulation des billigeren Angebotes zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Nachweise

(1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter folgende Unterlagen nicht beibringt:

1. aktuelle Nachweise der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörde, des zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers und der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen oder eine gleichwertige Bescheinigung des ausländischen Staates,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf, oder eine gleichwertige Bescheinigung des ausländischen Staates sowie
3. eine Tariftreueerklärung nach § 3.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind auf den Nachunternehmer lautende Nachweise gemäß Absatz 1 bei Auftragserteilung vorzulegen.

§ 7

Kontrollen und Kontrollbehörden

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüf-fähige Unterlagen gemäß Absatz 1 eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind diese Unterlagen unverzüg-lich in dessen Büroräumen vorzulegen.

§ 8

Sanktionen

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 haben die öffentlichen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Ver-tragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen bis zu 10 v. H. des Auf-tragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße der nach § 4 eingesetzten Nachunternehmer.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße ge-gen die Verpflichtungen der §§ 4, 7 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur frist-losen Kündigung berechtigen.

(3) Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehr-fach gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes, kann ein Ausschluss von der öffent-lichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu einem Jahr erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anja Stahmann, Karin Krusche,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen